

Global Mobility Services Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um den internationalen Mitarbeitereinsatz

Januar 2024

EuGH entscheidet über den Widerruf von A1-Bescheinigungen

A1-Bescheinigungen sind Nachweise über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie werden auf Antrag vom Versicherungsträger des zuständigen Mitgliedstaates ausgestellt und sind ein deklaratorischer Verwaltungsakt. Sie sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, solange sie nicht vom zuständigen Träger widerrufen oder für ungültig erklärt werden (Art. 5 Abs. 1 VO -EG- 987/2009).

Der Gerichtshof der EU (EuGH) hatte sich kürzlich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen der Widerruf einer A1-Bescheinigung zulässig ist.

Ausgangsverfahren

Ein üblicherweise in Polen selbstständig Tätiger schloss mit einem in Warschau ansässigen Auftraggeber einen Dienstleistungsvertrag, der einen Projekt Einsatz in Frankreich vorsah. Die polnische Sozialversicherungsanstalt (ZUS) stellte auf Antrag eine A1-Bescheinigung als Nachweis über die weitere Absicherung im polnischen System aus. Die Bescheinigung beruhte auf der Annahme, dass die selbstständige Tätigkeit während des Projektzeitraumes regelmäßig wiederkehrend in Frankreich und Polen ausgeübt wird (gem. Art. 13 Abs. 2 VO - EG- 883/2004). Über diese Entscheidung hatte die polnische Sozialversicherungsanstalt den französischen Versicherungsträger in Kenntnis gesetzt. Die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgte vorläufig und erhielt nach Ablauf von zwei Monaten endgültigen Charakter.

Inhalt

EuGH entscheidet über den Widerruf von A1-Bescheinigungen

Seite 1

Weitere Änderungen zum Jahreswechsel - Update

Seite 3

Änderung bei der Besteuerung von Stock Options bei Ansässigkeitswechsel

Seite 4

BMF veröffentlicht finalen Anwendungserlass zum AStG

Seite 4

Geplante Änderung der „30 Prozentregelung“ in den Niederlanden - Update

Seite 5

GMS Insights – Webcasts 1. Halbjahr 2024

Seite 6

Ansprechpartner:innen

Seite 7

Kontakt

Seite 8



Im Zuge einer späteren Überprüfung stellte die polnische Sozialversicherungsanstalt fest, dass die Tätigkeit während des streitigen Zeitraums nur in Frankreich ausgeübt wurde. Daher widerrief sie die A1-Bescheinigung rückwirkend und stellte fest, dass der selbständige Tätige nicht den polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlegen habe. Mit Rücksicht auf das Territorialitätsprinzip ("pay where you work") vertrat sie die Ansicht, dass insgesamt die entsprechenden französischen Rechtsvorschriften anzuwenden waren. Der Widerruf erfolgte von Amts wegen (d.h. ohne Ersuchen des französischen Versicherungsträgers). Auch die polnische Sozialversicherungsanstalt hatte ihrerseits vor dem Widerruf auf eine Kontaktaufnahme mit dem französischen Träger und auf die Durchführung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens verzichtet (gem. Art. 5 VO -EG- 987/2009). Dieses Verfahrens bedarf es zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern der beteiligten Mitgliedstaaten.

Der EuGH hatte nun über die Frage zu entscheiden, ob der Widerruf der A1-Bescheinigung durch das autonome Vorgehen der polnischen Sozialversicherungsanstalt gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht verstößt. Bestand für den polnischen Versicherungsträger die Verpflichtung, ein Dialog- und Vermittlungsverfahren mit dem französischen Versicherungsträger einzuleiten?

Urteil des EuGH vom 16. November 2023 in der Rechtssache C-422/22

Der EuGH hat entschieden, dass eine A1-Bescheinigung vom ausstellenden Versicherungsträger von Amts wegen widerrufen werden kann. Dies bedeutet, dass ein Widerruf auch ohne Antrag des zuständigen Trägers eines anderen Mitgliedstaats auf Überprüfung und Widerruf möglich ist. Er hat betont, dass die verbindliche Wirkung der A1-Bescheinigungen gegenüber den Trägern anderer Mitgliedstaaten auf den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens beruht. Daraus resultiert für den ausstellenden Träger eine besondere Sorgfaltspflicht. Er hat während der gesamten Ausübung der Tätigkeit, die der Ausstellung einer A1-Bescheinigung zugrunde liegt, die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen. Wird dabei festgestellt, dass die A1-Bescheinigung auf unrichtigen Antragsangaben beruht, hat er die Bescheinigung zu widerrufen.

Das Dialog- und Vermittlungsverfahren beschränkt sich nur auf Fälle, in denen ein Dissens zwischen den zuständigen Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Versicherungszugehörigkeit

einer Erwerbsperson vorhanden ist. Dieses Verfahrens kommt aber nicht zur Anwendung, wenn der ausstellende Träger eine A1-Bescheinigung von Amts wegen widerrufen möchte. Ein Risiko, dass durch den Widerruf einer A1-Bescheinigung der betreffenden Person der Schutz auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, sieht der EuGH ausdrücklich nicht. Die Vorschriften zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften stellen ein geschlossenes und einheitliches System dar. Es stellt sicher, dass immer die nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates anwendbar sind. Dies gilt selbst bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Versicherungsträgern über die Versicherungszugehörigkeit (gem. Art. 6 VO -EG- 987/2009). Allerdings ist der ausstellende Träger verpflichtet, sobald der Widerruf erfolgt ist, sowohl die zuständigen Träger als auch die betreffende Person schnellstmöglich über den Widerruf zu informieren. Er muss ihnen alle Informationen und Daten übermitteln, die zur sozialen Absicherung dieser Person erforderlich sind.

Fazit

Der Träger, der eine A1-Bescheinigung ausgestellt hat, ist von Amts wegen zur Überprüfung der Angaben verpflichtet, die der Ausstellung der Bescheinigung zugrunde liegen. Der EuGH hat klargestellt, dass die Bescheinigung mit Rückwirkung widerrufen werden kann, wenn bei der Überprüfung unrichtige Angaben festgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, vor dem Widerruf ein Dialog- und Vermittlungsverfahren mit den zuständigen Trägern der betreffenden Mitgliedstaaten zu initiieren. Die nationalen Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht regeln die Modalitäten für den Widerruf. Das innerstaatlich deutsche Recht enthält entsprechende Ermächtigungsgrundlagen in den §§ 44 ff. SGB X.

Bei allen Anträgen auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung sind korrekte und vollständige Angaben wichtig. Ist der ausstellende Versicherungsträger von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich später als unrichtig erweist, droht die rückwirkende Annulierung. Allerdings muss auf Basis der Einzelfallumstände geprüft werden, ob die betreffende Erwerbsperson auf die Wirksamkeit der A1-Bescheinigung schutzwürdig vertrauen konnte.



Weitere Änderungen zum Jahreswechsel

Das neue (Steuer-)Jahr hat begonnen und es bringt – neben den Änderungen, über die wir bereits in unserem Newsletter aus Dezember 2023 berichtet hatten – weitere steuerliche Änderungen mit sich. Diese haben für Sie im Folgenden zusammengefasst und gegenübergestellt:

	2023	2024
Grundfreibetrag	10.908 EUR für Ledige 21.816 EUR für Verheiratete	11.604 EUR für Ledige 23.208 EUR für Verheiratete
Freigrenze Solidaritätszuschlag	17.543 EUR für Ledige 35.086 EUR für Verheiratete	18.130 EUR für Ledige 32.260 EUR für Verheiratete
Einkommensgrenze Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen und für die Wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen	20.000 EUR für Ledige 40.000 EUR für Verheiratete	40.000 EUR für Ledige 80.000 EUR für Verheiratete
Freibeträge für Kinder (bestehend aus: a) Kinderfreibetrag zzgl. b) Freibetrags für den Erziehungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf)	8.952 EUR (4.476 EUR je Elternteil (bestehend aus: a) 6.024 EUR (3.012 EUR je Eltern- teil) zzgl. b) 2.928 EUR (1.464 EUR je Eltern- teil))	9.312 EUR (4.656 EUR je Elternteil) (bestehend aus: a) 6.384 EUR (3.192 EUR je Elternteil) zzgl. b) 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil))
Freibetrag Mitarbeiterbeteiligung	1.440 EUR	2.000 EUR

(§ 3 Nr. 39 S.1 EStG)		
Umzugskosten für Umzüge	bis zum 1. März 2024	ab 1. März 2024
- Pauschbetrag	886 EUR für Ledige 590 EUR für jede weitere Person	946 EUR für Ledige 643 EUR für jede weitere Person
- Unterrichtskosten	Höchstbetrag 1.181 EUR	Höchstbetrag 1.286 EUR
Minijobgrenze (monatlich)	520 EUR	538 EUR
Grenze Spitzensteuersatz	62.810 EUR für Ledige 125.620 EUR für Verheiratete	66.761 EUR für Ledige 133.522 EUR für Verheiratete
Höchstbetrag Kinderzuschlag	250 EUR	292 EUR
Sachbezugswerte		
Frühstück	2,00 EUR pro Tag	2,17 EUR pro Tag
Mittagessen	3,80 EUR pro Tag	4,13 EUR pro Tag
Abendessen	3,80 EUR pro Tag	4,13 EUR pro Tag
Unterkunft/Miete	265 EUR pro Monat	278 EUR pro Monat
Ablauf der Abgabefrist für Einkommensteuererklärungen	- des Jahres 2023 für: a) Nicht steuerlich beratene Fälle: 2. September 2024 b) Durch Steuerberater beratene Fälle: 2. Juni 2025	- des Jahres 2024 für: a) Nicht steuerlich beratene Fälle: 31. Juli 2025 b) Durch Steuerberater beratene Fälle: 30. April 2026

Hinweis

Weitere Änderungen und Erleichterungen sind durch das Wachstumschancengesetz geplant. Das Wachstumschancengesetz wurde mangels Einigung auf Bund-Länder-Ebene bislang noch nicht verabschiedet. Es wurde ein Vermittlungsausschuss angerufen, trotzdem ist derzeit nicht absehbar, wann es zu einer Einigung kommt.

Sobald weitere steuerliche Änderungen verabschiedet wurden, informieren wir Sie – wie gewohnt – umgehend an dieser Stelle.

Änderung bei der Besteuerung von Stock Options bei Ansässigkeitswechsel – Update

In [Ausgabe 11/2023](#) unseres GMS-Newsletters haben wir Sie ausführlich über die Auswirkungen des BFH-Urteils vom 21. Dezember 2022 (Az. I R 11/20) auf die Besteuerung von Stock Options informiert. In diesem Zusammenhang haben wir auch darauf hingewiesen, dass das Urteil für die Beurteilung aller übrigen nachlaufenden Vergütungen / Einmalzahlungen im grenzüberschreitenden Kontext relevant sein kann.

Einer der wesentlichen Aspekte des Urteils war, dass es für die Bestimmung und Zuweisung des Besteuerungsrechts bei geldwerten Vorteilen aus Stock Options auf die Ansässigkeit im Zuflusszeitpunkt ankommt und nicht auf die Ansässigkeit im Erdienungszeitraum der nachlaufenden Zahlung.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) diesen Aspekt in das neue BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach dem Doppelbesteuерungsabkommen übernommen. Die Finanzverwaltung stellt damit klar, dass es für die Ermittlung des in Deutschland steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Anteils einer nachlaufenden Vergütung, wie beispielsweise Stock Options oder auch Bonuszahlungen immer auf die abkommensrechtliche Ansässigkeit (Art. 4 OECD-MA) im Zeitpunkt des Zuflusses dieser Vergütung ankommt.

Durch das in Rn. 288 des BMF-Schreibens aufgenommene Beispiel zur Besteuerung von Aktienvergütungen mit einem vergangenheitsbezogenen Erdienungszeitraum wird diese geänderte Vorgehensweise entsprechend verdeutlicht.

Fazit

Wir verweisen hierzu auch gerne auf unsere [Januar - Sonderausgabe unseres GMS-Newsletters](#), die sich ausschließlich mit den Neuerungen im BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 befasst. Die Regelungen dieses BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmende ergeben sich daraus zusätzliche Dokumentationspflichten und administrativer Aufwand, um eine korrekte Lohnversteuerung der nachlaufenden Vergütungen sicher zu stellen. Sollten Sie zur Sicherstellung einer korrekten Allokation und Lohnversteuerung solcher nachlaufenden Vergütungen Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen Sie gern.



BMF veröffentlicht finalen Anwendungserlass zum AStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22. Dezember 2023 nun sein finales Schreiben zu den Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes veröffentlicht (AStG-Anwendungserlass). In der [Oktober-Ausgabe](#) unseres Newsletters hatten wir bereits über den Entwurf berichtet, der am 20. Juli 2023 veröffentlicht worden war. Gegenüber der Entwurfssatzung wurden nur wenige wesentliche Änderungen vorgenommen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die beiden für die Global-Mobility-Praxis relevanten Ergänzungen vor, die die Rückkehrerregelung und Stundung im Rahmen der so genannten Wegzugsbesteuerung betreffen.

Die Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG) kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen, wenn ein Mitarbeitender, der eine mindestens einprozentige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft hält, von Deutschland ins Ausland entsendet wird. Gibt der Mitarbeitende seinen deutschen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf, wird eine Veräußerung der Anteile fingiert. Dadurch soll eine abschließende Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt werden.

Rückkehrerregelung

Abhilfe kann hier die sogenannte Rückkehrerregelung (§ 6 Abs. 3 AStG) schaffen, die in Fällen einer nur vorübergehenden Abwesenheit eingreift. Für die Inanspruchnahme dieser Regelung muss nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich eine Rückkehrabsicht vorliegen. Im finalen AStG-Anwendungserlass wurde nun im Vergleich zur Entwurfsversion ergänzt, dass für die Annahme einer solchen Rückkehrabsicht eine Erklärung des Mitarbeitenden ausreichend ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, die eine gegenteilige Wertung nahelegen. Wie bereits in der Oktober-Ausgabe dargestellt, ist die Rückkehrabsicht im Zeitpunkt des Wegzugs – anders als noch im bisher anzuwendenden AStG-Anwendungserlass aus dem Jahr 2004 – entbehrlich, wenn eine tatsächliche Rückkehr innerhalb einer Frist von sieben Jahren (verlängerbar auf zwölf Jahre) erfolgt.

Stundung

Zudem enthält der finale AStG-Anwendungserlass Ergänzungen in Bezug auf die ratierliche Zahlung der durch die Wegzugsbesteuerung ausgelösten Steuer (§ 6 Abs. 4 AStG). Auf Antrag kann diese Steuer in sieben gleichen Jahresraten entrichtet werden. Wie bereits im Entwurf des AStG-Anwendungserlasses festgehalten, gewährt das Finanzamt die ratierliche Zahlungsweise in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung. Hintergrund dessen ist, dass der Steueranspruch bei Auslandsachverhalten aufgrund der eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten des deutschen Fiskus generell gefährdet erscheint. In der finalen Neufassung des AStG-Anwendungserlasses wurden nun Kriterien für den Fall einer Einzelprüfung ergänzt.

Zu diesen Kriterien gehören das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen, die Rückkehrwahrscheinlichkeit, die Familienverhältnisse und Bindung zum Inland sowie die Vollstreckungsmöglichkeiten in das in- und ausländische Vermögen. Zudem ist nach Ansicht der Finanzverwaltung von Bedeutung, inwieweit der Mitarbeitende seinen steuerlichen Verpflichtungen in der Vergangenheit nachgekommen ist und ob es glaubhaft erscheint, dass er die Steuerschuld im Zeitpunkt der Fälligkeit fristgerecht begleichen kann.

Fazit

Der neue AStG-Anwendungserlass vom 22. Dezember 2023 ersetzt das bisherige Schreiben vom 14. Mai 2004 und ist ab sofort für die Anwendung des AStG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung zu beachten.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich bei Mitarbeitenden, die von der Wegzugsbesteuerung betroffen sind, durch den neuen Anwendungserlass Änderungen ergeben oder Handlungsbedarf besteht. Sprechen Sie uns bei Fragen oder für Unterstützung gerne an.



Geplante Änderung der „30 Prozent-Regelung“ in den Niederlanden – Update

In [Ausgabe 12/2023](#) unseres GMS-Newsletters haben wir Sie über die geplante Änderung der sogenannten „30 Prozent-Regelung“ in den Niederlanden informiert. Im Dezember stand noch die Zustimmung der ersten Kammer des niederländischen Parlaments aus, die inzwischen erfolgt ist. Das Parlament hat das Steuerplanpaket 2024 der niederländischen Regierung angenommen, was bedeutet, dass es auch die weitere Reduzierung der „30 Prozent-Regelung“ gebilligt wurde. Die ab dem 1. Januar 2024 geplanten Änderungen, die wir in unserem oben genannten Newsletter-Beitrag vorgestellt haben, sind entsprechend in Kraft getreten.

Fazit

In den jeweils einschlägigen Fällen gelten bereits seit dem 1. Januar 2024 die geänderten Voraussetzungen und reduzierten Vorteile aus der sogenannten „30 Prozent-Regelung“. Arbeitgeber müssen folglich prüfen, ob sich dadurch die Kosten einer Entsendung in die Niederlande dementsprechend erhöhen werden. Der scheidende stellvertretende niederländische Finanzminister hat versprochen, bis Mai 2024 alternative Vorschläge zur Reduzierung der 30 Prozent-Regelung vorzulegen.

Diese Vorschläge werden voraussichtlich im Steuerplanpaket 2025 berücksichtigt. Die Umsetzung hängt jedoch teilweise von der Bildung einer neuen Koalitionsregierung in den Niederlanden ab. Wir halten Sie hier auch weiterhin auf dem Laufenden.



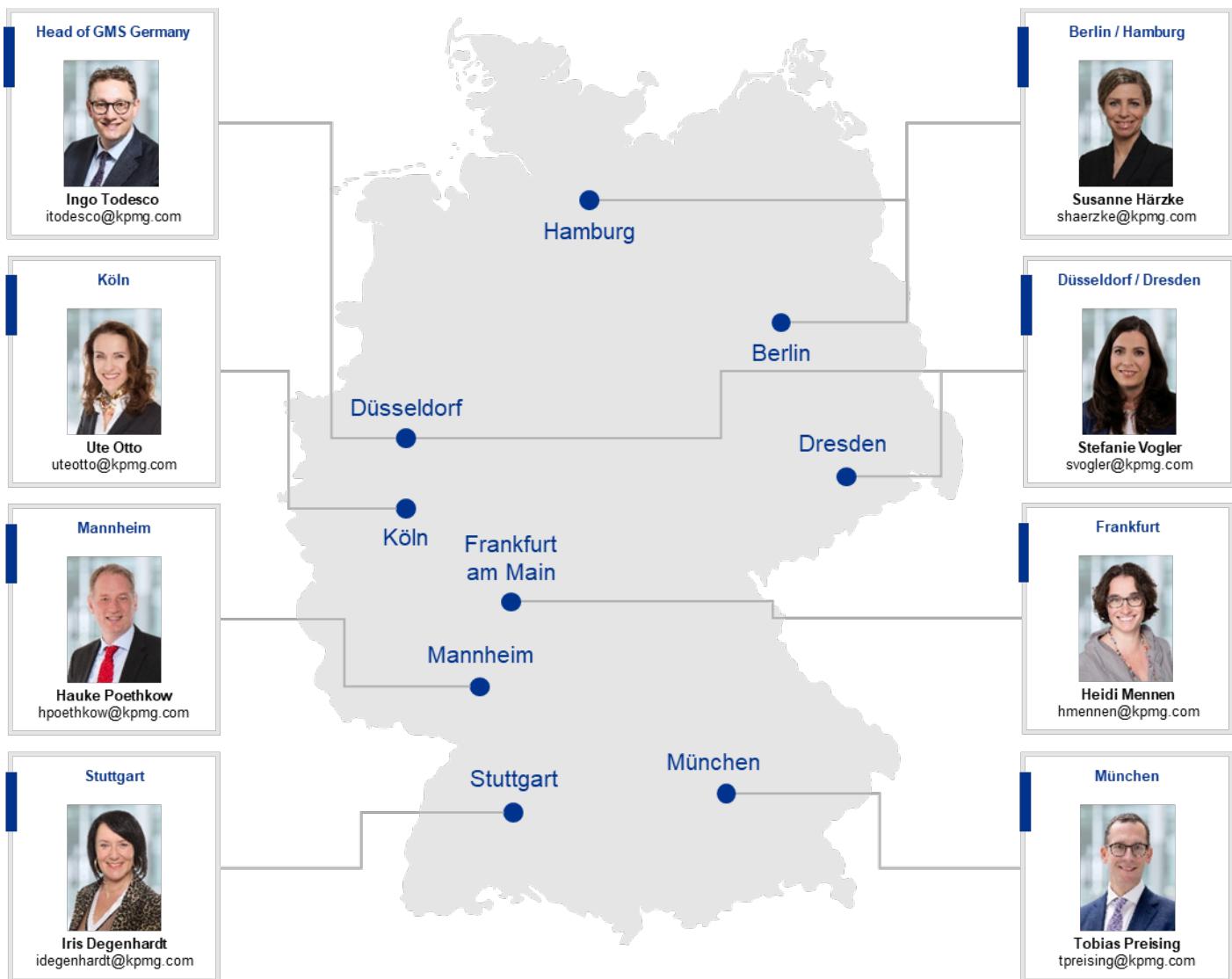
Fokusthema	Termin
Global Payroll Management	6. Februar 2024 9.30–10.00 Uhr
Equal Pay aus HR-Sicht	5. März 2024 9.30–10.00 Uhr
Kapitalbeteiligung für alle Mitarbeitenden – neue Chancen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)	2. April 2024 9.30–10.00 Uhr
Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nach Beendigung der Auslandsbeschäftigung	7. Mai 2024 9.30–10.00 Uhr
Update zur EU Posted Workers Directive	4. Juni 2024 9.30–10.00 Uhr
Die Erweiterung der Anzeige- und Berichtigungspflicht nach Feststellungen in einer Lohnsteueraußenprüfung	2. Juli 2024 9.30–10.00 Uhr

GMS Insights – Webcasts 1. Halbjahr 2024

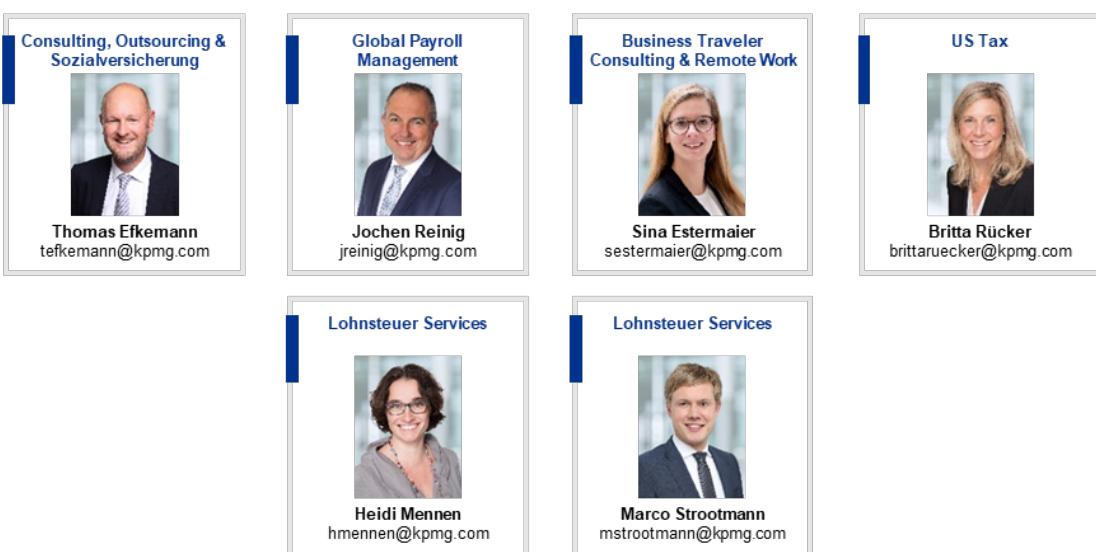
Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der [Webcast-Plattform](#).

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Unsere Standorte



Sonderthemen



Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ingo Todesco
Partner,
Head of Global Mobility Services
T +49 211 475-6242
itodesco@kpmg.com

Katrin Augustin
Senior Manager,
Global Mobility Services
T +49 211 475-7678
katrinaugustin@kpmg.com

Wenn Sie Fragen rund um Global Mobility haben,
können Sie uns gerne kontaktieren.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen
sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten
und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Ingo Todesco (V.i.S.d.P.)
Katrin Augustin
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services
[Newsletter abonnieren](#)
Wenn Sie unseren Newsletter
automatisch erhalten möchten,
können Sie sich als Abonnent
eintragen lassen:

[Newsletter abonnieren](#)

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices

Klardenker – der Blog zu
aktuellen Wirtschaftsthemen,
die Unternehmen bewegen

Global Payroll Manager

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und
nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder
einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns be-
mühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern,
können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so
zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass
sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand
sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeig-
neten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betref-
genden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine
Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied
der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfir-
men, die KPMG International Limited, einer Private English
Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle
Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind
Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen
KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.